

132.3

Allerdings durfte und darf es im Zusammenhang mit der Berichtigung solcher mängelbehafteter Rechnungen, aus welchen der Leistungsempfänger die Vorsteuer ziehen möchte, nicht übersehen werden, dass ein solches **Abrechnungspapier**, das **wesentliche Mängel** aufweist, eine „Nicht-Rechnung“ darstellt und sich somit auch nach der Sichtweise des BFH **nicht rückwirkend heilen** lässt. Wird somit trotz eines wesentlichen Mangels ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, kann dies auch nach den stattgefundenen Lockerungsübungen des BFH als **Steuerstraftat** oder zumindest als **leichtfertige Steuerverkürzung** zu würdigen sein. Die Unterscheidung zwischen

- „**mängelbehafteten, aber korrigierbaren Rechnungen**“ auf der einen und
- „**Nicht-Rechnungen, die einer Korrektur nicht zugänglich sind**“ auf der anderen Seite, erfolgt hierbei unverändert anhand des nachfolgenden Schemas. Hierbei führt das **Fehlen auch nur eines** der **wesentlichen Elemente** zu einer „Nicht-Rechnung“, die jedenfalls nicht mit Rückwirkung korrigiert oder ergänzt werden kann.

Rechnungselemente i. S. § 14 Abs. 4 UStG bei einem Rechnungsbetrag von <u>mehr als 250 € brutto</u>	„Wesentliches Element?“
Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers**	<input type="checkbox"/> Ja*
Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers**	<input type="checkbox"/> Ja*
Die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers	<input type="checkbox"/> Nein
Das Ausstellungsdatum der Rechnung	<input type="checkbox"/> Nein
Eine fortlaufende Rechnungsnummer	<input type="checkbox"/> Nein

Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der erbrachten sonstigen Leistung**	Ja*
Der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung**	Nein
Das (nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte) Entgelt	Ja*
Der anzuwendende Steuersatz	Nein
Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag	Ja*
<p>*Es ist zu beachten, dass auch Mängel bei den diesbezüglich als „wesentlich“ einzustufenden Elementen einer Rechnungsberichtigung oder Rechnungsergänzung mit Rückwirkung dann nicht im Wege stehen, wenn die insoweit geforderten Angaben im ursprünglichen Abrechnungspapier zumindest rudimentär vorhanden sind.</p> <p>**Betrifft der Mangel der ursprünglichen Abrechnung eines der gekennzeichneten Elemente, kann dies auf der Ebene des Rechnungsstellers die Wirkungen von § 14c Abs. 2 UStG nach sich ziehen; diesbezügliche Berichtigungen sind zwar möglich, entfalten aber keine zinsvermeidende Rückwirkung</p>	



HINWEIS

Hiervon **abzugrenzen** ist der **Abzug** der **Vorsteuer** aus **Kleinbetragsrechnungen** bis zu einem Gesamtbetrag von 250 €. In diesem Fall müssen die Rechnungselemente (nur) insoweit enthalten sein, wie dies auf der Grundlage von § 33 UStDV für derartige Rechnungen gefordert wird.